

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 30 60 01
vom 19.04.2012

Datum der Sitzung	Organ
21.05.2012	VA
20.06.2012	Rat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 26/2012

Personelle Besetzung der gemeindlichen Schiedsämter mit den Schiedspersonen der Gemeinde Harsum

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	<input type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	
Teilbetrag: €	
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Schiedsämterbezirke der Gemeinde Harsum werden den gewählten Schiedspersonen der Gemeinde Harsum wie folgt übertragen:

- Schiedsamt I (Harsum, Klein Förste):
Herrn Peter Hiller
- Schiedsamt II (Adlum, Asel, Borsum, Hönnersum, Hüddessum, Machtsum, Rauteenberg):
Herrn Johannes Flohr

Die gewählten Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 26/2012

Im Rahmen der Wahl des neuen Schiedsmanns Herrn Johannes Flohr wurde diesem als Nachfolger des verstorbenen Schiedsmanns Bernhard Evers ursprünglich der Schiedsbezirk I (Harsum und Klein Förste) zugewiesen und dem Schiedsmann Herrn Peter Hiller der bis zu diesem Zeitpunkt von ihm verwalteten Schiedsbezirk II (übrige Ortschaften) belassen. Dieses geschah auf der Basis der seinerzeitigen Situation, in welcher der verstorbene Schiedsmann Herr Bernhard Evers und Herr Peter Hiller ihre Aufgaben in eben dieser Aufteilung wahrnahmen. Im Rahmen der Neuwahl von Herrn Johannes Flohr hatten jedoch sowohl Herr Hiller als auch Herr Flohr miteinander abgesprochen, künftig die Übertragung des Schiedsamtes I mit den Ortschaften Harsum und Klein Förste an Herrn Hiller und des Schiedsamtes II mit den übrigen Ortschaften an Herrn Flohr wahrzunehmen, da beide sich aufgrund ihrer bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeiten und beruflichen Ausrichtungen in den jeweiligen Ortschaften bestens auskennen. Die gegenseitige Vertretungsregelung soll selbstverständlich aufrecht erhalten bleiben. Mit Schreiben vom 13.04.2012 bat das Amtsgericht Hildesheim, diese Übertragung durch Beschluss des Rates formell nachzuholen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeitsvorschriften zu genügen.

Kemnah